

22. Beilage im Jahre 1985 zu den Sitzungsberichten
des XXIV. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage

Beilage 22

G e s e t z

über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbedienstetengesetz, LGBI. Nr. 37/1979, in der Fassung LGBI. Nr. 54/1980, Nr. 41/1983 und LGBI. Nr. 40/1984, wird wie folgt geändert:

Im § 69 Abs. 1 lit. k hat der erste Satz zu lauten:

"Belohnungen in Höhe von zwei Monatsbezügen aus Anlaß seines 25jährigen, 30jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums."

Artikel II

Obergangsbestimmungen

(1) In der Zeit vom 1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1986 haben die Landesbediensteten Anspruch auf eine Belohnung in der Höhe von eineinhalb Monatsbezügen aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums, auf eine Belohnung in der Höhe von zwei Monatsbezügen aus Anlaß des 30jährigen Dienstjubiläums und auf eine Belohnung in der Höhe von drei Monatsbezügen aus Anlaß des 40jährigen Dienstjubiläums. Der § 69 Abs. 1 lit. k, zweiter Satz, gilt sinngemäß.

(2) Landesbedienstete, deren 30jähriges Dienstjubiläum in die Zeit vor dem 1. Jänner 1985 gefallen ist, haben Anspruch auf eine Belohnung in der Höhe von vier Monatsbezügen aus Anlaß ihres 40jährigen Dienstjubiläums. Der § 69 Abs. 1 lit. k, zweiter Satz, gilt sinngemäß.

(3) Der Artikel I und der Artikel II Abs. 2 treten am 1. Jänner 1987 in Kraft.

B e r i c h t

Der Bundesgesetzgeber hat durch die 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984, die Jubiläumszuwendungen für Bundesbedienstete zum 25jährigen und zum 40jährigen Dienstjubiläum erhöht. Diese Erhöhung erfolgt in zwei Stufen. Die Jubiläumszuwendung zum 25jährigen Dienstjubiläum beträgt seit dem 1. Jänner 1985 eineinhalb Monatsbezüge statt bisher einem und wird ab dem 1. Jänner 1987 zwei Monatsbezüge betragen. In gleicher Weise wurde die Jubiläumszuwendung zum 40jährigen Dienstjubiläum zunächst von zwei auf drei Monatsbezüge erhöht, ab dem 1. Jänner 1987 wird sie vier Monatsbezüge betragen.

Das Landesbedienstetengesetz regelt die Belohnungen aus Anlaß von Dienstjubiläen gleich wie das Gehaltsgesetz des Bundes in der früheren Fassung. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll den Landesbediensteten grundsätzlich die gleiche Verbesserung wie den Bundesbediensteten gewährt werden. Im Unterschied zur neuen Rechtslage im Bundesbereich soll im Interesse der Landesbediensteten statt einer Verdoppelung der Belohnung aus Anlaß des 40jährigen Dienstjubiläums als neue Stufe eine Belohnung aus Anlaß des 30jährigen Dienstjubiläums eingefügt werden, wobei die Belohnung zum 25jährigen, 30jährigen und 40jährigen Dienstjubiläum je zwei Monatsbezüge betragen soll. Dies kommt den Landesbediensteten nicht nur durch eine bessere zeitliche Staffelung, sondern auch durch eine für sie vorteilhafte Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften entgegen. Umgekehrt ist zu erwarten, daß diese Regelung den Dienstgeber nicht anders belastet als jene, die der Bundesgesetzgeber in der 42. Gehaltsgesetz-Novelle verwirklicht hat. Einerseits ist nämlich zu erwarten, daß es Landesbedienstete gibt, die zwar das 30jährige, nicht aber das 40jährige Dienstjubiläum (bzw. im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. k, zweiter Satz, das 35jährige Dienstjubiläum) erreichen. Andererseits werden die Belohnungen im Einzelfall entsprechend den Monatsbezügen nach 30 Dienstjahren noch nicht so hoch sein, wie jene nach 40 Dienstjahren.

Der Aufwand des Landes für Belohnungen aus Anlaß von Dienstjubiläen betrug in den Jahren 1983 und 1984 1,2 und 1,5 Mio. Schilling. Die vorgesehene Regelung bewirkt eine Erhöhung dieses Aufwandes in den Jahren 1985 und 1986 um die Hälfte und ab 1987 auf das Doppelte.

Der Artikel I soll am 1. Jänner 1987 in Kraft treten. Der Artikel II Abs. 1 enthält eine Übergangsbestimmung, durch die die Landesbediensteten rückwirkend ab dem 1. Jänner 1985 in den Genuß der ersten Stufe der Erhöhung der Belohnungen aus Anlaß von Dienstjubiläen kommen sollen. Der Artikel II Abs. 1 und Abs. 2 zusammen stellen sicher, daß die Zahl der Monatsbezüge, die ein Landesbediensteter aus Anlaß des 25jährigen, 30jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums erhält, in jedem Fall genau jener entspricht, die er bei Anwendung des § 21 lit. c des Gehaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der 42. Gehaltsgesetz-Novelle erhielt.